

SATZUNG

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Horst (Holstein)

(Beitrags- und Gebührensatzung)

Neufassung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein , der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 11 ff. des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2024 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt - Anschluss

- § 1 Anschlussbeitrag
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Entstehung der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 5 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Beitragspflichtige
- § 8 Vorauszahlungen
- § 9 Fälligkeit

II. Abschnitt - Benutzung

- § 10 Benutzungsgebühren
- § 11 Gebührenmaßstab
- § 12 Gebührensatz
- § 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 14 Gebührenpflichtige
- § 15 Heranziehung, Fälligkeit, Erhebungszeitraum
- § 16 Entstehung des Gebührenanspruchs

III. Abschnitt - Schlussbestimmungen

- § 17 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 18 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

I. Anschluss

§ 1 Anschlussbeitrag

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau der öffentlichen Einrichtung Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Aus- und Umbau
 - a) der Übergabestation für den Abwasserzweckverband,
 - b) von Hauptsammeln, Druckrohrleitungen, Pumpwerken, Druckentwässerungsanlagen, Hebeanlagen und Regenrückhaltebecken
 - c) von Straßenkanälen,
 - d) von jeweils einem Anschlusskanal von der Hauptleitung zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z.B. Anschlussleitung und Reinigungsschacht).
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgestellt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder wenn sie bebaut sind.

- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (4) Die Gemeinde kann mit Beitragspflichtigen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, der der Schriftform bedarf, vereinbaren, dass diese von der Beitragspflicht befreit werden, wenn sie einen Ablösebetrag leisten. Der Ablösebetrag muß sich an der Höhe der Beitragspflicht entsprechend dieser Satzung orientieren.

§ 3 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschl. des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut ist oder tatsächlich angeschlossen ist.
- (3) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

§ 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das 1. Vollgeschoss 100 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, für jedes weitere Vollgeschoss 25 %.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt :

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfaßt wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe -), 75 % der Grundstücksfläche; bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche.
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2;

Die so ermittelte Fläche wird diesen Grundstücken dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Grundstücken dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- i) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben unberücksichtigt.

Dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Ändern sich nachträglich die für die Beitragsbemessung maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. (2) gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; dies gilt auch bei Grundstücken, die gemäß § 33 BauGB bebaut werden dürfen.
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung.
- c) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b überschritten werden.
- d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- bb) bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschoss Höhe aufweisen, die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, die Zahl von einem Vollgeschoss
- cc) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.

- e) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a oder Buchstabe b.

- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sportplätze, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt.

- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe h) - ein Vollgeschoss angerechnet.

Bei der Ermittlung der für die Beitragshöhe geltenden Zahl der Vollgeschosse bleiben in den Fällen der Buchstaben a - d aa) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, unberücksichtigt. Dies gilt jedoch nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfältigt.

(3) Die Grundstücksfläche ist nach § 4 Abs. 3 zu ermitteln.

(4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gelten

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.

b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete =0,2

Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete =0,4

Gewerbe-, Industrie und Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO =0,8

Kerngebiete =1,0

c) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen und Einstellplatzgrundstücke =1,0

d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauBG) sowie bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern =0,2

e) für Grundstücke im Außenbereich (§35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist =1,0

Die Gebietseinordnung gem. Buchstabe b richtet sich für Grundstücke

aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan

bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt

§ 6 **Beitragssatz**

- (1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage betragen bei der
 - a) Schmutzwasserbeseitigung **3,17 EUR/ m²** beitragspflichtiger Fläche
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung **3,59 EUR/ m²** beitragspflichtiger Fläche
- (2) Die nachträgliche Verlegung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen erfolgt nach tatsächlichem Aufwand auf Kosten der oder des Beteiligten.

§ 7 **Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbaubaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen und/oder Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaberinnen oder -inhaber sind Gesamtschuldner. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vorauszahlungen entsprechend.

§ 8 **Vorauszahlungen**

Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals in der Straße begonnen wird, können von der oder dem Beitragspflichtigen Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrages verlangt werden. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

II. Benutzung

§ 10 Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
- (2) Die Gebühren werden erhoben als Benutzungsgebühren für die Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind.
- (3) Die Benutzungsgebühr gliedert sich in eine Grund- und Zusatzgebühr.

§ 11 Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Frischwasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Frischwasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Frischwasserzähler berechnet. Sofern die Nennleistung der verwendeten Frischwasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Frischwasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.
- (2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
- (3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge

b) die auf dem Grundstück gewonnene und sonst zugeführte Wassermenge

abzüglich der durch Wasserzähler nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, sofern diese ausschließlich der Gartenbewässerung, der Tränkung von Vieh, Bewässerung der Garten- und Landwirtschaft dienen und soweit der Abzug nicht nach Absatz 7 ausgeschlossen ist.

(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Die Wassermengen nach Satz 1 sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die oder der Gebührenpflichtige nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und auf eigenen Kosten einzubauen und zu unterhalten hat. Ist die Verwendung von Wasserzählern technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, sind die Wassermengen nach Satz 1 vom Gebührenpflichtigen durch prüfungsfähige Unterlagen nachzuweisen. Die Gemeinde kann für den Nachweis nach Satz 2 und 3 per Bescheid Vorgaben machen und insbesondere eine Eichung der Wasserzähler verlangen. Wird der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht, so ist die Gemeinde berechtigt, die Wassermengen zu schätzen.

Der Einbau eines Wasserzählers ist schriftlich durch die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen anzuseigen.

Die durch den Wasserzähler ermittelte Wassermenge ist durch die/den Gebührenpflichtige/n jährlich zum 01.10. schriftlich dem Amt Horst-Herzhorn mitzuteilen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 m³ /Jahr je Person zugrundegelegt.

Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

(5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 4 Nr. 2-4 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 28. Februar des folgenden Jahres schriftlich anzugeben. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(6) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die gebührenpflichtige Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der oder des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(7) Von dem Abzug nach Absatz 4 sind ausgeschlossen :

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser,
- d) das zur Sprengung von Gartenflächen verwendete Wasser, soweit die Sprengfläche 500 m² nicht übersteigt.

Das zum Sprengen von gärtnerischen Betrieben verwendete und nicht durch Wassermesser nachgewiesene Wasser ist nur insoweit zu berücksichtigen, dass im Halbjahr April bis September mindestens monatlich der 6. Teil der gebührenpflichtigen Wassermenge des Halbjahres von Oktober bis März verbleibt. Die oder der Gebührenpflichtige muß, um in den Genuß dieser Vergünstigung zu gelangen, beantragen, dass die Gemeinde in der Zeit vom 1. April bis 30. September Ablesungen vornimmt.

(8) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so werden zu dem Gebührensatz nach Absatz 8 Zuschläge erhoben. Stark verschmutzt ist ein Abwasser, das im Jahresdurchschnitt im homogenisierten Zustand einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von mehr als 1.450 mg/l aufweist.

Der Gebührenzuschlag beträgt bei einem CSB von

1.451	– 1.750 mg/l = 0,04 €/m
1.751	– 2.050 mg/l = 0,08 €/m
2.051	– 2.350 mg/l = 0,12 €/m
2.351	– 2.650 mg/l = 0,16 €/m

über 2.651 mg/l für je 300 mg/l stärkere Verschmutzung 0,04 €/m³ mehr.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Die oder der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt die oder der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.

(9) Für das Einleiten von Niederschlagswasser, das auf befestigten Flächen anfällt, die über einen Leichtflüssigkeitsabscheider gemäß DIN 1999 an einen

Schmutzwasserkanal angeschlossen sind, wird eine Gebühr nach Abs. 8 erhoben, wobei je Quadratmeter befestigter Grundstücksfläche 0,5 cbm Abwasser zugrunde gelegt werden.

§12 Gebührensatz

1. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Frischzählern mit einer Nennleistung

bis QN 2,5	(Q 3 = 4)	=	5,00 € / Monat
bis QN 6	(Q 3 = 10)	=	10,00 € / Monat
bis QN 10	(Q 3 = 16)	=	15,00 € / Monat
bis QN 15	(Q 3 = 25)	=	15,00 € / Monat
bis QN 40	(Q 3 = 63)	=	25,00 € / Monat
bis QN 60	(Q 3 = 100)	=	30,00 € / Monat
über QN 60	(Q 3 = 100)	=	37,50 € / Monat

2. Die Zusatzgebühr beträgt 2,50 € / m³

§ 13

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch:

 - a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an einen Straßen-kanal bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt und
 - b) für die Zusatzgebühr mit dem Tage des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an einen Abwasserkanal bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage;

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 14
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstückes oder wer Wohnungs- oder Teileigentümerin oder -eigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der

Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner.

Die Wohnungs- oder Teileigentümer einer Eigentünergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren.

Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

- (2) Bei Eigentumswechsel wird die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist. Die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 15 Heranziehung, Fälligkeit, Erhebungszeitraum

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 11 Abs. 4), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.
- (4) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrundegelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat die oder der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf dessen Anforderung

unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.

- (6) Bei der Neuveranlagung zur Benutzungsgebühr ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeiträume innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen.
- (7) Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungs-beträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

§ 16 Entstehung des Gebührenanspruchs

Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich.

III. Schlußbestimmungen

§ 17 Auskunfts- Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl von der Veräußerin oder von dem Veräußerer als auch von der Erwerberin oder dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- und Abwassermessvorrichtungen), so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 18 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus

der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24-28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie dem Grundbuchamt, den Unterklagen unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig.

- (2) Die Gemeinde darf diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung anfallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (4) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung einer oder eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch eine Dritte oder einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Feststellung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten Wasserverbrauchsdaten von dieser oder diesem Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 5 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Horst (Holstein) (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 27.05.2004, zuletzt geändert durch Satzung (Nachtrag 10) vom 11. Dezember 2019 außer Kraft.
- (3) Unanfechtbar gewordene Heranziehungsbescheide bleiben hiervon unberührt.

Horst (Holstein), den 11.12.2024

Gemeinde Horst (Holstein)

gez. Plöger
Bürgermeister

Vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Horst wird öffentlich bekanntgemacht.

Horst (Holstein), den 12.12.2024

Amt Horst-Herzhorn
Der Amtsvorsteher